



Haftpflichtversicherungen für Vereine

Alles für den Verein



Die Privathaftpflichtversicherung reicht nicht aus, denn: Auch und gerade bei kleinen Vereinen kann eine ganze Menge passieren. Beispiel: Ein Verein nimmt an einem Straßenfest teil und der Vorstand entscheidet, Tische und Bänke auf der Straße aufzustellen. Während des Festes bricht sich ein Besucher ein Bein, weil eine altersschwache Bank zusammenkracht. Oder bei der Vereinsfeier landet versehentlich eine Zigarette im Mülleimer, der gemietete Saal brennt aus.

In solchen Fällen kommt die **Vereins-Haftpflichtversicherung** für die Schäden auf und ist somit die wichtigste Versicherung für Ihren Verein. Die Vereinsführung müsste ansonsten mit ihrem privaten Vermögen haften. Selbst wenn die Vereinskasse dafür geplündert würde, wäre das oft nicht zu bezahlen. Nur mit einer Vereinshaftpflichtversicherung können Vereine unbelastet ihrer eigentlichen Aufgabe nachgehen.

Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge hängt von einer ganzen Reihe von Kriterien ab, darunter die Anzahl der Mitglieder sowie die satzungsgemäße Tätigkeit des Vereins. Auch eine genaue Beschreibung der Projekte des Vereins ist unerlässlich. Versichert sind der Verein mit seinen Organen und alle Mitglieder des Vereins. Der Versicherungsschutz gilt zudem für alle vom Verein beauftragten Ehrenamtlichen.

Nicht versichert sind dagegen selbstständig handelnde Personen oder Institutionen als externe Anbieter, z. B. ein freiberuflich arbeitender Tanzlehrer.

Die **Vermögensschadenhaftpflichtversicherung** schützt den Verein bei finanziellen Schäden, die aus einer Panne, einem Irrtum oder Versehen des Vorstandes oder von für den Verein tätigen Personen resultieren.

Typische Schadenfälle:

- Spendengelder wurden fehlerhaft behandelt, der Verein verliert seine Gemeinnützigkeit.
- Veranstaltungskarten wurden versehentlich zu einem falschen Betrag verkauft.
- Ein Antrag auf Zuschuss aus Fördermitteln wurde zu spät gestellt, der Verein erhält den Zuschuss nicht.

Eine spezielle Form der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ist die **D&O-Versicherung** (Directors & Officers Liability Insurance) für ehrenamtliche und/oder hauptberufliche Geschäftsführer. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen haften ehrenamtliche und hauptberufliche Vorstände/Geschäftsführer mit ihrem Privatvermögen gegenüber dem Verein. Grundsätzlich sind sie in ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit für den Verein über die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung des Vereins versichert. Werden jedoch Fehler bei nicht satzungsgemäßen Tätigkeiten oder typischen Unternehmernaufgaben (z. B. Verkauf oder Errichtung von Gebäuden, falsche Abführung von Steuern oder Sozialabgaben) gemacht und ein Dritter oder der Verein selbst erleidet dadurch einen finanziellen Schaden, muss der Verein diesen beim verursachenden Vorstand/Geschäftsführer geltend machen. Mit der D&O-Police treffen Sie die richtige Vorsorge.

Wir helfen Ihnen, den passenden Versicherungsschutz für Ihren Verein zu finden.

Cornelia Trentzsch und Carolin Brockmann



Verbund der Fairsicherungsläden eG®

Unnauer Weg 7a
50767 Köln

Tel. 02 21 / 310 800
Fax 02 21 / 310 8013

info@fairsicherung.de
www.fairsicherung.de

Redaktion: Verbund der Fairsicherungsläden eG®
C. Brockmann, F. Janner, P. Sollmann, C. Trentzsch,
S. Ziemons | W. Bergfeld

Satz: a+design, A. Solenski, Hagen
Bilder: photocase.com, fotolia.com
Druck: Ökoprint/Cartell, Chemnitz auf 100% Recycling-Offset

Wohnungs- und Grundstücks-
Rechtsschutzversicherung

Wann sie sich entspannt zurücklehnen können



© ChaotiC_PhotoGraphY / fotolia.com (bearbeitet)

Die Rechtsschutzversicherung ist eine umfangreiche Sparte, die aus diversen Bausteinen besteht. Einer davon ist der Wohnungs- und Grundstücksrechtsschutz, ein für Mieter/Pächter wie Vermieter/Eigentümer gleichermaßen wichtiger Punkt: **Mietstreitigkeiten gehören heute zu den häufigsten gerichtlichen Auseinandersetzungen. Mit einer passenden Rechtsschutzversicherung kann man das finanzielle Risiko eines Streitfalls weitestgehend auf einen Versicherer abwälzen.**

Was kann passieren?

Als *Hauseigentümer* bringt man Sonnenschutzfolie am eigenen Haus an. Ein Nachbar fühlt sich gestört, es kommt zum Nachbarschaftsstreit.

Als *Vermieter* passiert es, dass der Mieter seine Miete nicht mehr zahlen kann oder will, die Wohnung bzw. das Haus trotz wirksamer Kündigung nicht verlassen möchte oder die Wohnung beschädigt hat.

Als *Mieter* will man sich gegen ungerechtfertigte Mieterhöhungen wehren oder

Streitigkeiten um die Nebenkosten klären. In all diesen Fällen sind die Gerichts- und Anwaltskosten durch die Rechtsschutzversicherung gedeckt.

Wann hilft auch keine Rechtsschutzversicherung?

Die Versicherung greift zum Beispiel nicht beim Erwerb oder Verkauf eines Grundstückes, das bebaut werden soll, oder bei Planung und Bau eines eigenen Hauses. Aber auch die Finanzierung und die steuerliche Behandlung von Gebäuden und Grundstücken sind nicht Bestandteil der Versicherung.

Worauf sollten Sie vor Abschluss achten?

Die jeweilige Eigenschaft – Mieter, Vermieter oder Eigentümer – muss im Vertrag genannt sein, denn eine generelle Versicherung, die für alle Eigenschaften des Versicherten gilt, wird von den Versicherungsgesellschaften nicht angeboten.

Carolin Brockmann

Photovoltaikversicherung

Kurzschluss durch Marderbiss

Immer mehr Haus- und Grundbesitzer entscheiden sich für die Installation einer Photovoltaik-Anlage an den Fassaden oder auf den Dächern ihrer Eigenheime. Neben den laufenden Stromkosten wird auch der Ausstoß von CO₂ reduziert.

Grundsätzlich muss diese Investition der bestehenden Gebäudeversicherung mitgeteilt werden. Allerdings ist die Anlage dann ausschließlich gegen Gefahren geschützt, die die Gebäudeversicherung abdeckt, in aller Regel Feuer, Brand, Blitzschlag, Leitungswasser, Sturm und Hagel.

Doch wer übernimmt den Schaden, wenn zum Beispiel durch Frost die Schutzscheiben von der Rahmenkonstruktion getrennt werden oder im Frühjahr Wasser in die Elektrik der Photovoltaik-Anlage gelangt und einen Kurzschluss verursacht?

In diesen und vielen weiteren Fällen hilft nur eine separate Elektronikversicherung mit Allgefahrendeckung. So werden Schäden durch Glimmen oder Sengen, Bedienungs-, Material- und Ausführungsfehler, Überstrom durch Kurzschluss sowie Tierbisse gedeckt. Ist die Photovoltaik-Anlage netzgekoppelt, kann der Versicherungsschutz um eine Ertragsausfallversicherung erweitert werden.

Diese erstattet bei einem Sachschaden den ausgefallenen Ertrag, bis die Anlage wieder Strom produzieren kann.

Wer eine Photovoltaik-Anlage besitzt, sollte auch seine Privathaftpflichtversicherung überprüfen: Beinhaltet diese die Verkehrssicherungspflicht, ist eventuell die zusätzliche Absicherung in Form einer Betreiberhaftpflichtversicherung vonnöten? Florian Janner



Altersvorsorge

Weniger Steuern?

Rürup macht's möglich!

Früher war alles besser oder zumindest einfacher – so oder ähnlich denkt mancher ab und zu. Wir erinnern uns gern der alten Kapitallebens- oder Rentenversicherung, bei der die einmalige Kapitalzahlung zum guten Schluss nach mindestens zwölf Jahren Lauf- und fünf Jahren Zahlungszeit mit allen Erträgen völlig steuerfrei blieb; lediglich bei Wahl einer Rente musste diese mit ihrem Ertragsanteil versteuert werden.

Seit 2005 sind diese guten alten Zeiten vorbei. Seither müssen bei Neuabschlüssen immer noch zwölf Jahre vergehen und auch noch das 60. Lebensjahr erreicht sein, bevor die Erträge aus Kapitalzahlungen „nur“ zur Hälfte besteuert werden. Das ist zwar immer noch besser als eine komplette Besteuerung, aber eventuell auch happig. Lediglich die Rente mit der Ertragsanteilbesteuerung kommt jetzt besser weg.

Mit der Verschärfung der Steuergesetzgebung ab 2005 und der Einführung der Besteuerung auch der gesetzlichen Renten hatte sich die Regierung aber dann doch noch etwas einfallen lassen, um die Menschen zu mehr eigener Vorsorge zu bewegen. Zum einen geschah das bereits einige Jahre zuvor mit der staatlich geförderten Riester-Rente, zum anderen durch die Einführung der Basis- oder auch Rürup-Rente.

Letztere war zwar in erster Linie gedacht als Möglichkeit, die Altersvorsorge in Eigenverantwortung der (vor allem selbstständig tätigen) Bürgerinnen und Bürger zu stärken. Dazu hatte man sich gerade für diesen Weg besondere Steuerprivilegien ausgedacht: In einer fest vorgegebenen Staffelung können die Beiträge nämlich steuerlich geltend

gemacht werden. Das sind für Einzelne bis zu 20.000 Euro und für Ehepaare bis zu 40.000 Euro.

Die Staffel begann 2005 mit 60 % und steigt bis 2025 stets um zwei Prozentpunkte auf 100 % an. Für 2011 gilt ein Satz von 72 % oder 14.400/28.800 Euro, die jährlich steuerlich geltend gemacht werden können. Das ist besonders für diejenigen erfreulich, die bislang ihre Vorsorge fürs Alter nicht absetzen konnten, in erster Linie also Selbstständige. Arbeitnehmer müssen sich ihre und die Anteile des Arbeitgebers zur Rentenversicherung anrechnen lassen, haben dann aber oft immer noch einen ansehnlichen Anteil, der steuerliche Erleichterung bringt.

Soviel Schönes hat aber auch seine Schattenseiten: Die späteren Rentenzahlungen werden steuerpflichtig – und zwar nicht nur mit dem Ertragsanteil, sondern komplett. Allerdings setzt auch hier eine Staffel ein: Sie begann 2005 mit 50 % und steigt jährlich ebenfalls um 2 Prozentpunkte. Die hundertprozentige Rentenbesteuerung wird dadurch erst 2040 erreicht. Weitere Wermutstropfen: Eine Hinterbliebenenversorgung ist

nicht vorgesehen, dazu muss eine Ergänzungsversicherung vereinbart werden. Kapitalleistungen sind ebenfalls nicht vorgesehen; wer also etwas vererben möchte, muss bei der ungeförderten Rentenversicherung bleiben. Auch zur Beleihung, Verpfändung usw. ist diese Rentenversicherung nicht geeignet. Es geht also stets um die eigene lebenslange Rente, nicht mehr und nicht weniger. Lediglich eine Kopplung mit einer Berufsunfähigkeitsabsicherung ist machbar, soweit der Beitragsanteil dafür geringer ist als für die eigentliche Altersrente. Es bleibt aber empfehlenswert, gerade diese Absicherung eigenständig zu gestalten.

Fazit: Bei der Basis- oder Rürup-Rente geht es schlicht um die eigene Altersvorsorge und die Möglichkeit, in der Zeit des aktiven Erwerbslebens Steuern zu sparen. Dabei ist man ganz flexibel, was die Gestaltung der Zahlungen angeht: Neben Regelbeiträgen sind einmalige Zuzahlungen möglich. All das macht die Basisrente zu einer idealen Vorsorgemöglichkeit.

Wenn Sie nun wissen wollen, was geht und wie es geht: Fragen Sie uns, wir beraten Sie gern.

Peter Sollmann



© endrille / fotolia.com

Kranken-, Berufsunfähigkeits- oder Risikolebensversicherung?

Qualifiziert anfragen, lebenslange Nachteile vermeiden!



Sie sind unsicher, ob Ihre Vorerkrankung einer gewünschten Absicherung entgegensteht? Dennoch oder gerade deswegen wollen Sie hierzu eine Berufsunfähigkeits-, Risikolebens- oder private Kranken(zusatz)versicherung abschließen? Sinnvoll beim Einholen eines Angebots ist es, das Risiko aufgrund von Vorerkrankungen bereits vor Antragstellung komplett und konkret mit den infrage kommenden Versicherern abzuklären.

Sobald man einen Versicherungsantrag stellt und dieser nicht zu Normalkonditionen angenommen oder gar von der Versicherung abgelehnt wird, wird man in der sogenannten „Risikowagnisdatei“ der Versicherer erfasst. Dann wird man unter Umständen Zeit seines Lebens Probleme beim Abschluss einer Personenversicherung bekommen!

Lassen Sie daher die Risiken und möglichen Konditionen bereits im Vorfeld umfänglich abklären. Dazu stellen Sie Ihrem Fairsicherungsmakler detaillierte Angaben zur Gesundheit zur Verfügung, mit denen er die Risikovorabfrage einleitet. Je qualifizierter und genauer die Informationen zu Diagnose, Art der Behandlung, Zeitraum, Zustand und etwaigen Folgen sind, desto mehr Gewissheit erhalten Sie, ob und zu welchen Konditionen der anvisierte Versicherungsschutz umgesetzt werden kann. Wir stehen Ihnen mit sicherem Rat und Tat bei der qualifizierten Angebotsbeschaffung zur Seite.

Carolin Brockmann

Angestellte können schneller in die private Krankenversicherung

Bis vor Kurzem konnten gesetzlich versicherte Arbeitnehmer erst in die private Krankenversicherung wechseln, wenn sie in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren mit ihrem Bruttoeinkommen die Versicherungspflichtgrenze überschritten hatten.

Seit dem 1.1.2011 ist der Wechsel in die private Krankenversicherung einfacher. Angestellte können nun bereits zur Privaten wechseln, wenn ihr Bruttogehalt ein Jahr lang über der Jahresarbeitsentgeltgrenze lag. Für 2011 gilt eine Einkommensgrenze von 49.500 Euro brutto, 2010 galt noch 49.950 Euro. Das bedeutet: Wer 2010 die Einkommensgrenze überschritten hat und auch die Einkommensgrenze für 2011 voraussichtlich überschreiten wird, kann sich bereits jetzt privat versichern.

Carolin Brockmann und Sandra Ziemons

::: NEWSTICKER ::: NEWSTICKER ::: NEWSTICKER ::: NEWSTICKER :::

NEUES HAUS – richtiger Versicherungsschutz!

Wenn ein Haus seinen Besitzer wechselt, übernimmt der neue Eigentümer auch die bestehende Gebäudeversicherung. Diese kann er beibehalten oder auch kündigen. Auf jeden Fall sollte er abklären, ob überhaupt der richtige Versicherungsschutz besteht – ist nur Feuer abgesichert? Oder auch Leitungswasser, Sturm, Hagel und Elementarschäden?

TIPP: Eine Überprüfung der Wohngebäudeversicherung bei Vertragsübernahme ist immer sinnvoll. Eventuell lohnt es sich nicht nur, den Vertrag umzustellen, sondern gleich den Anbieter zu wechseln. Wenn Sanierungsarbeiten am neuen Heim anstehen, muss zudem mit dem Versicherer Rücksprache gehalten werden, welcher Versicherungsschutz während der Sanierungsphase besteht.

HAUSRAT BESCHÄDIGT oder GESTOHLEN, was tun?

Im Schadensfall verlangt die Hausratversicherung oft einen Nachweis über den Wert der gestohlenen oder beschädigten Gegenstände, zum Beispiel in Form von Kaufbelegen. Bei einem Einbruchdiebstahl wird eine sogenannte Stehgutliste benötigt, eine Auflistung all dessen, was gestohlen wurde. Quittungen fehlen jedoch meist und auch das Erinnerungsvermögen lässt uns manchmal im Stich.

TIPP: Fotos vom Wohnungsinventar helfen nicht nur der eigenen Erinnerung auf die Sprünge, sondern können auch als Nachweis gegenüber der Versicherung dienen. Machen Sie Digitalfotos von Ihrer Wohnungseinrichtung, wie z. B. von Schränken und auch deren Inhalten, damit Sie im Schadensfall besser gewappnet sind.

Carolin Brockmann und Sandra Ziemons

::: NEWSTICKER ::: NEWSTICKER ::: NEWSTICKER :::